

RS Vwgh 1993/3/31 93/02/0045

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.03.1993

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §89a Abs2;

StVO 1960 §89a Abs2a;

Rechtssatz

Die Besorgnis einer Hinderung des Verkehrs wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß den Verkehrsteilnehmern eine andere Routenwahl offensteht, um ihr Ziel zu erreichen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993020045.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at